

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300335/46 - Gl

Linz, am 9. Oktober 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, die Gewerbeordnung 1973 und das Bundesstatistikgesetz geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 08.3504/62-I/6/89 vom 26. Juni 1989

An das

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und FamilieRadetzkystraße 2
1030 Wien

Datum: 16. OKT. 1989

17. Okt. 1989

Klaus gräbner

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 26. Juni 1989 versandten (hier erst am 18. Juli 1989 eingelangten) Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Im Vergleich zu dem gegen Jahresende 1988 versandten Begutachtungsentwurf ist der nun zur Verfügung gestellte Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes - auch im Licht vorgebrachter Bedenken aus Ländersicht - doch deutlich verbessert. So ist beispielsweise zu begrüßen, daß auf die Einbeziehung der Abfuhrpflicht der Gemeinde verzichtet wurde oder daß die Vollziehung - von dem in erster Linie als Verordnungsgeber auftretenden Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie abgesehen - nunmehr, wie auch vom h. Amt angeregt, beim Landeshauptmann konzentriert ist; die Bezirksverwaltungsbehörde tritt in den Hintergrund und ist nur

mehr als Strafbehörde, als Bewilligungsbehörde für Sammelstellen und als Überwachungsbehörde berufen. Dennoch bezieht der Entwurf weiterhin bestimmte verfassungsrechtliche und abfallwirtschaftspolitische Positionen, die aus der Sicht des Landes nach wie vor einer Überarbeitung bedürfen.

- A. Die grundsätzliche Aufgliederung des Abfallbegriffs des Entwurfs in gefährliche Abfälle, Problemstoffe (soweit sie gefährlich sind) und in Sonderabfälle würdigt die verfassungsrechtliche Neuordnung der Abfallwirtschaftskompetenz aus Landessicht nicht zufriedenstellend. Das Entwurfsmodell stellt nämlich überwiegend nicht auf die Konsistenz der Abfallstoffe, sondern auf die Tätigkeit, bei der Abfallstoffe anfallen, ab. Im Wege der Anlage zu § 2 Abs. 8 des Entwurfs, die im wesentlichen die gegenwärtig vom § 1 des Sonderabfallgesetzes erfaßten Tätigkeiten aufzählt, sind als "Sonderabfälle" auch Stoffe grundsätzlich losgelöst von ihrer Gefährlichkeit in den Gesetzentwurf einbezogen. Für eine derartige, die Gefährdungsgebundenheit abstreifende Inanspruchnahme der Kompetenz wäre ein objektiver Bedarf nicht bloß zu behaupten (wie es der Entwurf tut), sondern auf vom Verfassungsgerichtshof nachvollziehbare Weise begründet darzutun. Ohne - vorhandenen - Bedarf sind hier Verfassungsbedenken anzumelden. Aber auch aus abfallpolitischer Sicht ist die Tradierung des auf das alte Kompetenzregime gestützten Systems aus dem Sonderabfallgesetz nicht wünschenswert. Vielmehr sollte die Neuordnung der Abfallwirtschaft durchgehend auf die Zweigliedrigkeit des Abfallbegriffs aufbauen, nämlich auf gefährliche Abfälle (die in die Bundeskompetenz fallen) und nicht gefährliche Abfälle (die in die Landeskompetenz fallen). Auf den Begriff Sonderabfälle könnte überhaupt verzichtet werden.
- B. Unbestritten ist, daß für andere als gefährliche Abfälle der Bund abfallrechtliche Regelungen verfassungskonform nur dann erlassen kann, wenn ein Bedarf nach einheitlichen Vorschriften vorhanden ist. Nun haben die Länder dem Bund schon signalisiert (siehe die Punktation vom 1. März 1989), daß dieser Bedarf nach einheitlichen Vorschriften dem Bund für wirkungsvolle Abfallvermeidungs- und für

marktnotwendige Abfallverwertungsvorschriften über Abfälle aller Art zugestanden werden soll. Dies vor allem mit der Begründung (wie die Erläuterungen zutreffend angeben), daß die den Warenverkehr einschränkenden Regelungen bundeseinheitlich gelten sollen. Für die darüber hinausgehenden, angeblich bedarfsgestützten Regelungen des Entwurfs ist das effektive Vorhandensein des Bedarfs jedoch nicht überzeugend begründet. So ist beispielsweise der Hinweis in den Erläuterungen (Seite 7 oben), wonach schon begriffliche und inhaltliche Unterschiede von Land zu Land im Interesse der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bundeseinheitliche Standards und Verhaltensvorschriften notwendig machen, vom Ansatz her anfechtbar. Vor dem Hintergrund des Bundesstaatsprinzips ist es eine merkwürdige Schlußfolgerung, daß das typischerweise Unterschiedliche zwischen den einzelnen Ländern tendenziell hinderliche Gegebenheiten schaffe, denen nur mit Vereinheitlichung begegnet werden könne. Sachlich begründbare Vereinheitlichungen werden hier von den Ländern gemäß Art. 15a B-VG ohnedies sichergestellt werden.

Auch sind die tatsächlichen Verhältnisse bei der Entsorgung der Sonderabfälle, soweit es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt, in den Erläuterungen nicht richtig, zumindest nicht vollständig geschildert. Diese Abfälle wurden nämlich schon bisher (und werden wohl auch in Zukunft) von den Ländern entsorgt. Weder die gewachsene Entsorgungsstruktur - für die nicht gefährlichen Sonderabfälle gibt es eine solche auf Bundesebene nicht -, noch das Sonderabfallgesetz sollten als Rechtfertigung einer bundeseinheitlichen Regelung bemüht werden. Auch der Hinweis auf die zahlreiche und bedeutsame Wirtschaftszweige umfassende Sonderabfallregelung, die - wie schon in der Vergangenheit - der Bundesseinheitlichkeit bedürfe, belegt das Vorhandensein des Bedarfs nicht wirklich. Und schließlich wird diesbezüglich auch der Artikel 4 B-VG zu Unrecht bemüht. Gerade mit Hilfe dieser Verfassungsbestimmung läßt sich für einen angeblichen Vereinheitlichungsdrang im bundesweiten Wirtschaftsgebiet nichts gewinnen (VfSlg. 1281, 5084 u.a.).

C. Insgesamt ist nach h. Auffassung aus abfallpolitischer Sicht ein Bedarf für die Einbeziehung auch nicht gefährlicher Abfälle in die Bundesregelung wohl nicht vorhanden. Dieser Befund wird auch bei näherer Betrachtung des Landes-Abfallwirtschaftsplans, den gemäß § 6 Abs. 3 des Entwurfs der Landeshauptmann unter Bedachtnahme auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erlassen hat, nicht erschüttert. Zwar dient der Landes-Abfallwirtschaftsplan auch einer Durchführung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans, er hat darüber hinaus aber auch eigenständige Bedeutung für die Entsorgungsplanung solcher Abfälle, die im übrigen diesem Bundesgesetzentwurf nicht unterliegen sollen. Diesbezüglich ist freilich nicht der Landeshauptmann, sondern die Landesregierung zuständiges Organ zur Erlassung von Abfallplänen für Abfälle, die in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Landes fallen. Dasselbe gilt für die gemäß § 10 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Abfalltrennungsregelung, die - in ungerechtfertigter Erstreckung der Bedarfskompetenz - dem Landeshauptmann auch Trennungsplanungen für nicht gefährliche Abfälle aufträgt. Es steht jedoch die Abfalltrennung primär im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abfallentsorgung; sie kann daher insbesondere nicht von der Entsorgungsplanung losgelöst betrachtet werden.

D. Die Erläuterungen führen aus, daß durch die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes erhöhte Personal- und Sachkosten beim Bund und den Ländern entstehen werden und der zusätzliche Personalbedarf in den Ländern derzeit nicht geschätzt werden könne. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß bezüglich des Personalbedarfs beim do. Bundesministerium offenbar Schätzungen möglich sind, somit also Rückschlüsse auf die Komplexität der Materie bzw. auf die Verfahrensabwicklung doch gezogen werden können. Zur Kostenplanung des Gesetzesvorhabens wäre auch im Hinblick auf die Abwicklung des vorgesehenen Datenverbundes festzuhalten, daß diese bei Realisierung der elektronischen Datenverarbeitung (kompatibles DOS-Betriebssystem) auf die Organisationsstruktur des h. Amtes zumindest indirekt rückwirkt. Es werden nämlich Landesbedienstete für den Bund tätig sein, wodurch sich einerseits die Frage nach der Abgeltung des entstehenden Personalauf-

wandes, andererseits auch die Kostentragungsfrage beim (Investitions-)Schaufwand stellt.

Eine entsprechende Verhandlungslösung zur Abgeltung entstehender Mehrkosten ist geboten und wäre - unter Hinweis auf § 5 FAG 1989 - vom Bund anzustreben.

E. Besondere Bestimmungen für Altöle scheinen entbehrlich. Altöle sind in der Regel als gefährliche Abfälle einzustufen, sodaß es ausreichend scheint, die für gefährliche Abfälle geltenden Bestimmungen auch auf Altöle anzuwenden. Von Länderseite ist schon zum Vorgängerentwurf darauf hingewiesen worden, daß nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis eine Sonderstellung für Altöle unbegründet ist.

F. Schon in der h. Stellungnahme vom 21. Februar 1989, Verf(Präs)-300335/16-G1, wurde darauf hingewiesen, daß eine umfassende Gesetzesregelung der Abfallwirtschaft auch ein vollständiges abfallrechtliches Verfahren erfordert. Zu diesem Anliegen wurde ausgeführt: "Nur ganz am Rande und ungenügend scheinen in diesem Entwurf (wie auch schon im Entwurf des Altlastensanierungsgesetzes) die gesamten verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Bestimmungen für das Bewilligungsverfahren, für das allfällige Löschungsverfahren und für die dazwischenliegende, ungemein wichtige Überwachung der Anlagen geregelt. Es darf daran erinnert werden, daß beispielsweise das Wasserrechtsgesetz schon 1959 eine eigene Aufsicht der Wasserrechtsbehörden über alle Arten von Wasseranlagen und Gewässer mit einer Verpflichtung der Behörde zur Überwachung und Einrichtung einer eigenen Organisation eingerichtet hat. Im Bereich der Abfallwirtschaft wird die Einrichtung einer derartigen Aufsicht (und zwar nur durch eine Behörde) gerade hinsichtlich der heiklen Abfalllagerung und Abfallverwertung kaum zu vermeiden sein. Diese Rechtsmaterie müßte im Hinblick auf die vielfältigen Probleme bei der Vollziehung viel präziser geregelt werden. So müßten sowohl für den konsenswidrigen Zustand (etwa: Nichteinhaltung einer notwendigen wasserrechtlichen Bewilligung für durchgeführte Maßnahmen) als auch für

den Störfall eindeutige Regelungen getroffen werden. Ein modernes Abfallwirtschaftsgesetz ohne Störfallregelung (diese verbunden mit genauer Festlegung der Pflichten des Betroffenen und mit Eingriffsrechten der Behörde) erschiene als Torso."

Zwar ist nun im § 26 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfs der Verweis auf Bewilligungen nach anderen Rechtsmaterien gegenüber § 15 Abs. 3 des Vorgängerentwurfs erweitert worden, die Uneinheitlichkeit der ganzen Vollzugskette ist jedoch nach wie vor schon dadurch aufrecht, daß die Bewilligung für Abfalldeponien allein der Wasserrechtsbehörde zugesiesen wird. Offenbar werden vom do. Bundesministerium die Schwierigkeiten für die Vollzugspraxis unterschätzt, die daraus entstehen können, daß – gleichsam als Strukturfehler des Gesamtkonzeptes – mitten in einer Reihe von Entscheidungsabläufen einer "fremden" Behörde der harte Kern der Vollziehung übertragen wird, ohne gleichzeitig ausreichende Verfahrensbestimmungen vorzukehren. Es sollte daher für den gesamten Bereich der Abfallbehandlung, Abfallentsorgung und Altlastensanierung ein einheitliches, in sich stimmiges Abfallverfahren mit Entscheidungs-Konzentration bei einer Abfallbehörde vorgesehen sein. Die Eliminierung von Mehrfachzuständigkeiten sollte konsequent umgesetzt werden. Voraussetzung dafür wäre freilich auch eine durchgängige Begriffseinheitlichkeit. Überschneidungen zu anderen Materien, z.B. zum Wasserrecht, sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Das Wasserrechtsgesetz 1959 wird derzeit umfänglich novelliert. Im Zusammenhang mit diesem Novellenvorhaben hat sich das h. Amt gegen eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht von Mülldeponien ausgesprochen. Die Zweckmäßigkeit einer Abstimmung beider Gesetzesvorhaben liegt auf der Hand. Insgesamt spricht jede Erfahrung aus der Vollzugspraxis im heiklen Abfallbereich dafür, anlässlich der erstmaligen bundesgesetzlichen Regelung der Abfallwirtschaft der Dimension des abfallrechtlichen Verfahrens erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dies erfordert auch, die laufende behördliche Überwachung des Betriebs von Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage spezifischer Verfahrensregelungen abzusichern.

Im einzelnen:**Zu § 2:**

Die Begriffsbestimmungen sollten mit jenen des Altlastensanierungsgesetzes harmonisiert werden. Der Begriffskatalog ist offenbar nicht vollständig. Es fehlt die Definition wesentlicher Begriffe der Abfallwirtschaft, beispielsweise der Begriffe "Abfallbesitzer", "Abfallerzeuger", "Abfallsammler". Auch ist der Unterschied zwischen Abfalldeponierung und Abfallbehandlung nicht dargetan. § 1 Abs. 1 Z. 2 und 3 bietet hier keine eindeutigen Anhaltspunkte, da auch eine Deponierung einen biologischen Abbauvorgang bewirken kann. § 26 Abs. 5 des Entwurfs knüpft jedoch an die Deponie einerseits und an die Behandlungsanlage andererseits verschiedene Rechtsfolgen.

Zur Frage der Einbeziehung von nicht gefährlichen Sonderabfällen in den Geltungsbereich des Gesetzes siehe oben unter Punkt Allgemeines. Zu der in § 2 Abs. 8 angesprochenen Abgrenzung (sollen die nicht gefährlichen Sonderabfälle dem Abfallwirtschaftsgesetz oder den Abfallgesetzen der Länder unterstellt werden) scheint das Kriterium einer faktischen Beseitigungsmöglichkeit von nicht gefährlichen Sonderabfällen gemeinsam mit Hausabfällen nicht zweckmäßig. Ob nämlich nicht gefährliche Sonderabfälle gemeinsam mit Hausabfällen beseitigt werden können, hängt maßgeblich von der Abfallbeseitigungsanlage ab. In Verbrennungsanlagen oder bloßen Deponien, aber auch je nach Art der Entsorgungseinrichtung wird diese Frage unterschiedlich zu beurteilen sein. Auch die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 9 ist ersichtlich mit der schon aufgezeigten Kompetenzproblematik verbunden, weil auch hier nicht gefährliche Sonderabfälle erfaßt sind.

Zu § 4:

Die Überschrift "Geltungsbereich" ist irreführend und offenbar an der Systematik des Sonderabfallgesetzes orientiert. Auf die Problematik des Verhältnisses dieses Entwurfs zum Wasserrechtsgesetz 1959 (Abs. 1 Z. 1)

wurde schon hingewiesen. Auch das Konkurrenzverhältnis zum Berggesetz 1975 (Abs. 1 Z. 3) sollte überprüft werden. Der Begutachtungsentwurf einer vorgesehenen Berggesetznovelle sieht eine gründliche Neufassung des dortigen Betriebsanlagenrechtes vor.

Zu § 6 Abs. 3:

Zur Entwurfsabsicht eines Landes-Abfallwirtschaftsplanes vor dem Hintergrund einer Kompetenzverschiebenden Bedarfsregelung wird auf die Stellungnahme im Allgemeinen Teil verwiesen. Aus der Sicht Oberösterreichs ist ein Bedarf für eine Planerstellung dieser Art im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelung nicht gegeben. Das neue Oberösterreichische Abfallgesetz wird einen Landesabfallwirtschaftsplan vorsehen. Die gebotene Koordination zwischen dieser Planung und dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan nach § 6 des (Bundes-)Abfallwirtschaftsgesetzes ist durchaus sinnvoll und könnte mittels bewährter Instrumente (Art. 15a B-VG) hergestellt werden.

Zu § 10 Abs. 2:

Abgesehen von der schon aufgezeigten Kompetenzproblematik fällt auf, daß diese Bestimmung für Altöle nur eine Sammelpflicht, nicht aber auch eine Verwertungspflicht regelt.

Zu § 12:

Auch die hier im Abs. 3 vorhergesetzte Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes, soweit sie sich auf nicht gefährliche Abfälle bezieht, ist vor dem Hintergrund der aufgezeigten Bedenken zur Kompetenzabgrenzung zu sehen. Ähnliches gilt für Abs. 2 dann, wenn dieser auch nicht gefährliche Sonderabfälle erfaßt.

Im übrigen fällt auf, daß § 12 nicht festlegt, was unter "getrennt sammeln" zu verstehen ist. Auch die Erläuterungen geben hiezu keine Auskunft.

Zu § 17:

Die Regelung über den Datenverbund sollte die Möglichkeit eröffnen, die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle im Wege der elektronischen Datenverarbeitung dem zuständigen Landeshauptmann zu übermitteln.

Um das Funktionieren dieses Systems sicherzustellen, scheint es jedoch erforderlich, daß die angeschlossenen Sammler- und Beseitigerfirmen bereits beim Erfassen der Begleitscheindaten diese auf ihre Richtigkeit, insbesondere hinsichtlich der Erzeugernummern, prüfen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn ihnen die dazu notwendigen Prüfdateien zur Verfügung gestellt werden (Firmenname, Adresse, Besitzernummer).

Nach dem Datenschutzgesetz dürfen solche Daten nur auf Grund einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage übermittelt werden. Das Abfallwirtschaftsgesetz sollte in geeigneter Weise ergänzt werden.

Grundsätzlich wäre auch eine Rücksichtnahmeklausel vorzusehen, um zu vermeiden, daß die vom Bund für einzelne Anwendungen zur Verfügung gestellten Datenendgeräte Fremdkörper in den einzelnen Landesdatenverarbeitungen sind.

Die Verfügungs berechtigung über die Daten im Datenverbund scheint nicht präzise genug umschrieben. Zwar ist das Zugriffsrecht des Landeshauptmannes gewahrt, jedoch das Verfügungsrecht anderer Stellen nicht ausreichend ausgeschlossen bzw. eingeschränkt. So müßte das Verfügungsrecht des Bundesministers über die im Verbund gespeicherten Informationen auf die rein statistische Auswertung des Datenbestandes zum Zwecke der Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes (§ 6) eingeschränkt werden. Verfassungsrechtlich bedenklich wäre wohl eine Verfügungs berechtigung des Bundesministers über konkrete Einzeldaten, die einem "An-sich-ziehen" einzelner Verwaltungsakte gleichkäme. Dem Umweltbundesamt steht

ein Verfügungsrecht grundsätzlich nicht zu. Dies sollte aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgehen.

Zu § 18:

Abs. 1 spricht uneinheitlich von "Erlaubnis" und "Bewilligung", meint aber offenbar dasselbe.

Zu § 20:

Die im Abs. 2 vorgesehene Ausnahme des Transporteurs von den hier geregelten Pflichten scheint nicht gerechtfertigt. Dies wurde schon in der Stellungnahme des h. Amtes zur Sonderabfallgesetz-Novelle 1989 dargetan.

Zu § 20 Abs. 6:

Auch diese Bestimmung - Einbeziehung von Bauschutt in die Verwertungs- und Behandlungsgrundsätze - gibt Anlaß, auf die im Allgemeinen Teil der Stellungnahme schon aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken im Gefolge der beanspruchten Bedarfsregelung hinzuweisen.

Zu § 21 Abs. 2 und § 30 Abs. 2:

Diese Bestimmungen sind ähnlich gefaßt wie bisher § 7 des Sonderabfallgesetzes. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, daß der Liegenschaftseigentümer in der Regel nachweisen kann, von der Ablagerung nichts gewußt zu haben, da derjenige, der eine solche Ablagerung (gewöhnlich ohne jede Bewilligung) beabsichtigt, bei Abschluß eines Miet- oder Pachtvertrages den Liegenschaftseigentümer nicht von seiner tatsächlichen Absicht unterrichtet.

- 11 -

Nach den Erfahrungen der Praxis wird es beinahe schon zur Regel, daß bei unrechtmäßigen Ablagerungen der Verpflichtete rechtlich nicht mehr zur Beseitigung verhalten werden kann (meist als Folge von Insolvenzen). Es ist daher dringend erforderlich, daß eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen wird, die es dem Landeshauptmann als Abfallbehörde ermöglicht, auch von Amts wegen ohne die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 unmittelbar die Entsorgung von unrechtmäßig abgelagerten Abfällen gegen Ersatz der Entsorgungskosten durch den Bund in Auftrag zu geben. Dabei könnte ein Zusatz vorgesehen werden, wonach in diesen Fällen erst im nachhinein das Hereinbringen der Kosten vom tatsächlich Verpflichteten zu versuchen ist.

Die derzeit völlig unbefriedigende Regelung des § 7 des Sonderabfallgesetzes sowie die nicht prognostizierbare Haltung des do. Bundesministeriums zur Kostentragungspflicht (Beispiel: Munderfing) überläßt es in unzumutbarer Weise der Bezirksverwaltungsbehörde, über Aufträge zur Entsorgung in Millionenhöhe ohne Chance einer Hereinbringung der Entsorgungskosten zu entscheiden.

Zu § 22 Abs. 1:

Für nicht gefährliche Abfälle sind Begleitscheine nicht erforderlich; sie verursachen lediglich erhöhten Verwaltungsaufwand. Überdies sieht die derzeit in Begutachtung befindliche Novelle zur Sonderabfallnachweisverordnung keine Begleitscheinpflicht für nicht gefährliche (Sonder-)Abfälle vor.

Zu § 24:

Von einer Standortfestlegung im Sinne des § 24 Abs. 3 ist auch die Landesplanung berührt. Die Verordnung sollte daher nicht nur den betroffenen Grundeigentümern, der Standortgemeinde und den benachbarten Ge-

meinden (Abs. 4), sondern auch der Landesregierung zur Stellungnahme gegeben werden.

Zu § 25:

Gemäß Abs. 2 ist der Landeshauptmann als Enteignungsbehörde vorgesehen. Auf die ungenügende verfahrensrechtliche Ausstattung dieser Regelung und die daraus für die Vollzugspraxis abzuleitenden bedenklichen Folgen wurde im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme ausführlich schon hingewiesen.

Die Regelung der Aufhebung der Enteignung im Abs. 3 ist beispielsweise im Vergleich mit der entsprechenden Regelung im Bundesstraßengesetz 1971 rudimentär. Dort sind wesentlich detailliertere Bestimmungen insbesondere über den Rückersatz der empfangenen Leistungen enthalten.

Zu § 29:

Die subsidiäre Verpflichtung des Bundesministers, erforderlichenfalls geeignete Einrichtungen zur Verwertung, Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen bereitzustellen, ist nach h. Auffassung ohne gleichzeitige Festlegung von Fristen, innerhalb derer diese subsidiäre Pflicht zu erfüllen ist, unvollständig.

Daß diese subsidiäre Inpflichtnahme des Bundesministers gemäß Abs. 1 sich offenbar auch auf nicht gefährliche Sonderabfälle bezieht, berührt wiederum die schon mehrfach aufgezeigte Verfassungsproblematik.

Zu § 30:

Im Abs. 1 ist unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse der Vollzugspraxis nicht mit der gebotenen Klarheit erkennbar, wann die Bezirksverwaltungsbehörde hier mit förmlichem Bescheid und wann (offenbar) mit sofortigem Polizeizwang vorzugehen hat. Eine Bestimmung wie diese Entwurfs-

- 13 -

fassung ist geradezu prädestiniert, im praktischen Gesetzesvollzug Schwierigkeiten herbeizuführen.

Es darf auch noch auf folgendes hingewiesen werden: Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 dürfte dem § 31 WRG nachgebildet sein. Die aus langjähriger Vollzugspraxis zum § 31 WRG zutage getretenen rechtlichen Probleme sollen mit der in Ausarbeitung befindlichen Wasserrechtsgesetz-Novelle beseitigt werden. Auf diese Verbesserungsabsicht sollte die Entwurfsbestimmung schon Bedacht nehmen.

Zu § 31:

Wiederholend wird aufgezeigt, daß die mit "Kontrollrechte" überschriebene Regelung unvollständig ist. Es fehlt die gesetzliche Festlegung der laufenden Überwachung von Deponieanlagen und die Regelung der Kostentragung hiefür. Jede Vollzugspraxis bestätigt, daß die Sicherheit einer Deponie mit einer funktionierenden, kontinuierlichen Überwachung steht und fällt.

Der Abs. 4 dieser Bestimmung könnte mit einer Regelung ergänzt werden, wonach für übergebührliche Störungen oder Behinderungen eine Entschädigung gewährt wird (sodaß diese nicht erst im Wege der Amtshaftung eingebracht werden muß).

Zu § 33:

Die Regelungen des Abs. 5 und des Abs. 6 erstrecken sich auf nicht gefährliche Abfälle. Vor dem kompetenzrechtlichen Hintergrund wird das Vorhandensein eines Bedarfes nach solchen Regelungen bezweifelt. In den Erläuterungen ist zur Frage des hier offensichtlich angenommenen Bedarfes nichts ausgeführt. Im übrigen scheint die Verordnungsermächtigung des Abs. 6 aus dem Blickwinkel des Art. 18 B-VG bedenklich unterdeterminiert.

Zu § 36 Abs. 3:

Der mit 400.000 Schilling begrenzte Strafrahmen für Verwaltungsübertretungen nach § 36 Abs. 1 des Entwurfs scheint nach den h. Erfahrungen wegen der tatsächlich oft wesentlich höher liegenden Entsorgungskosten (z.B. Fall Munderfing, zwischen 1,2 und über 2 Mio. S) doch um einiges zu gering.

Zu Art. II (Änderung des Chemikaliengesetzes):

Es fällt auf, daß hier eine mit Z. 1 bezeichnete Änderungsanordnung beabsichtig ist, jedoch keine weiteren Änderungsanordnungen folgen. Nach h. Auffassung bietet sich an, gleichzeitig auch den § 36 des Chemikaliengesetzes an die neue Kompetenzrechtslage anzupassen. In § 36 Z. 1 ist nämlich dem Landesgesetzgeber als Ausführungsgesetzgeber noch die Kompetenz zur Beseitigung gefährlicher Abfälle zugestanden. Diese Kompetenz kann der Landesausführungsgesetzgeber verfassungskonform nicht mehr nützen. Ihr ist mit 1. Jänner 1989 inhaltlich derogiert worden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

F d. R. d. A.:

- 15 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300335/46 - G1

Linz, am 9. Oktober 1989

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: